

## **Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel an der Börse Berlin - Equiduct**

Der Börsenrat der Börse Berlin hat am 18. November 2022 gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) folgende Änderungen der Bedingungen für Geschäfte im elektronischen Handel beschlossen:

### § 28 Abs. 2

Liquidity Provider können ein Maximalvolumen festlegen, bis zu dem sie Orders zum VBBO ausführen, für deren Orderflow-Provider keine VBBO Meldung hinterlegt ist (VBBO Pool). Solche Orders werden dem Liquidity Provider zugewiesen, der das höchste ausführbare Volumen zur Verfügung stellt. Sind hiervon mehrere vorhanden, wird die Order auf ~~Basis der zeitlichen Reihenfolge des Anbietens der Liquidität~~ nach dem Zufallsprinzip zugewiesen (~~älteste~~ zuerst).

### § 38 Abs. 4 [neu]

Sofern die Grenzwerte des Art. 5 MiFIR erreicht sind, werden ausgehandelte Geschäfte nicht zur Meldung akzeptiert. Großvolumige Geschäfte im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte in Finanzinstrumenten in Verbindung mit Tabellen 1 und 2 des Anhangs zur Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission können auch in diesem Fall weiterhin gemeldet werden, sofern es als solches mit „LIS“ gekennzeichnet ist. Bei Eintreffen eines solchen Geschäfts wird systemseitig überprüft, ob es großvolumig ist.

### § 38 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2

Die Zahl „§ 33“ wird durch die Zahl „§37“ ersetzt.

Börsenrat der Börse Berlin  
18. November 2022